



Absenzen- und Urlaubsregelung für die Schule Villigen

- ⇒ **Absenzen** müssen schriftlich entschuldigt werden und sind von den Eltern zu bestätigen.
- ⇒ Für **Aufgebote** zum Besuch von **Arzt und Zahnarzt** werden die Schüler vom Unterricht dispensiert.
- ⇒ Der Schüler hat Anrecht auf einen **halben Tag Urlaub pro Quartal** (§ 38 Schulgesetz). Dieser unterliegt keinen Beschränkungen.
- ⇒ Für weitere **Urlaube** ist der Schulpflege ein schriftliches, begründetes Gesuch mindestens 3 Wochen im Voraus einzureichen.
- ⇒ Urlaube unmittelbar vor oder nach den Ferien, mit dem klaren Ziel der Ferienverlängerung oder der Verbesserung der Reisebedingungen, werden nicht bewilligt. **Einmalig in der gesamten Primarschulzeit können maximal 2 Tage zur Ferienverlängerung gewährt werden.** Dies ist aber nur im Einverständnis mit der betreffenden Lehrkraft möglich.
- ⇒ Nicht eingereichte, verspätete oder äusserst knapp eingereichte Urlaubsgesuche, auf welche die Schulpflege erst nach dem Ereignis reagieren kann, werden vorerst schriftlich ermahnt. Im Wiederholungsfalle kann die Schulpflege in Anwendung von § 37 des Schulgesetzes eine Busse aussprechen oder eine Verzeigung vornehmen.